



ABSCHLUSSBERICHT
AG „Kinder als Betroffene – Wege aus der häuslichen Gewalt“
THÜRINGEN 2005

Verantwortlich:
Lenkungsgruppe „Wege aus der häuslichen Gewalt“
Geschäftsstelle: Landesstelle Gewaltprävention
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt
Juli 2005

Material als Download unter: www.gemeinsam-gegen-gewalt.de

ABSCHLUSSBERICHT

AG „Kinder als Betroffene – Wege aus der häuslichen Gewalt“

Januar 2005

Inhalt:

	Seite
1. Arbeitsauftrag	2
2. Umsetzung	3
2.1 Organisation	3
2.2 Inhalte	3
3. Ergebnisse	5
3.1 Definition	5
3.2 Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Entwicklung der Kinder	7
3.3 Kinder als Betroffene und Jugendhilfe	11
3.4 Rechtliche Einordnung	14
3.5 Polizei und häusliche Gewalt	17
3.6 Frauenhäuser und häusliche Gewalt	18
4. Befragung zur Situation von Kindern als Betroffene von häuslicher Gewalt	20
4.1 Ziel der Befragung	20
4.2 Durchführung der Befragung	20
4.3 Auswertung	22
4.3.1 Erfahrungen mit Kindern als Betroffene von häuslicher Gewalt	22
4.3.2 Angebote für Kinder	22
4.3.3 Angebote für Mitarbeiter	25
4.3.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen	26
4.3.5 Bedarf aus Sicht der Befragten	27
5. Fazit	28
6. Empfehlungen	32
6.1 Begriffliche und rechtliche Rahmenbedingungen	32
6.2 Vernetzung und finanzielle Sicherstellung von Einrichtungen	33
6.3 Kinderschutz	34
6.4 Aus- und Fortbildung	34
6.5 Unterstützungsangebote	35
6.6 Öffentlichkeitsarbeit	35
6.7 Vorschlag zur weiteren Befassung	35
Anhang:	36
I Literatur	36
II Teilnehmerinnen der Arbeitsgruppe „Kinder als Betroffene – Wege aus der häuslichen Gewalt“	38
III Fragebogen und Anschreiben	41

1. **Arbeitsauftrag**

Die Arbeitsgruppe „Kinder als Betroffene“ war eine von sechs Arbeitsgruppen des Thüringer Gesamtprojektes „Wege aus der häuslichen Gewalt“. Das Gesamtprojekt wurde durch eine Lenkungsgruppe koordiniert, der auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung die maßgeblichen landesweit tätigen Träger und Fachzusammenschlüsse sowie Landesbehörden angehörten.

Das Gesamtziel der Lenkungsgruppe „Wege aus der häuslichen Gewalt“ beinhaltet den Schutz von Opfern häuslicher Gewalttaten durch Optimierung der Präventionsmaßnahmen und der Qualitätsentwicklung der beteiligten Berufsgruppen in der Arbeit mit Betroffenen. Zu den Betroffenen häuslicher Gewalt gehören auch Kinder, die in ihrer unmittelbaren Familiensituation Gewalt miterleben. Um diese gesellschaftlich häufig übersehene Gruppe von mit-betroffenen Opfern aus ihrem Schattendasein ins Licht zu holen wurde die AG 3 „Kinder als Betroffene“ eingerichtet mit dem Ziel, häusliche Gewalt als Thema des Kinderschutzes und der Familienpolitik zu begreifen, sowie Familie und Kinderschutz als Themen der häuslichen Gewalt.

Dazu gehörte nach Vorgabe der Lenkungsgruppe die Auseinandersetzung mit der Lage von Kindern misshandelter Frauen und der Anerkennung der Schädigung der Kinder, die häusliche Gewalt miterleben. Ferner sollte die Wirksamkeit der Interventionskette überprüft werden.

Aufgrund der hierzu von der Lenkungsgruppe vorgegebenen Arbeitsvorschläge und Arbeitsnotwendigkeiten stellte die Arbeitsgruppe nach dem eingeschätzten Praxisstand und nach Abwägung der Arbeitsmöglichkeiten eine Bedarfsbefragung in Thüringen ins Zentrum ihrer Arbeit. Es sollte eruiert werden, in welcher Situation sich in Thüringen Kinder befinden, die von häuslicher Gewalt betroffenen sind, was für sie getan wird, was getan werden könnte und was getan werden muss, um ihre Lebenssituation und Lebensperspektive zu verbessern.

2. Umsetzung

2.1 Organisation

Die Arbeitsgruppe „Kinder als Betroffene – Wege aus der häuslichen Gewalt“ konstituierte sich am 09.12.2002. Von Seiten maßgeblicher landesweit tätiger Fachzusammenschlüsse beteiligten sich Vertreterinnen und Vertreter aus

- der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.
- der Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungs-, Ehe-, Familien und Lebensberatung
- der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser
- der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenzentren
- der Liga der Freien Wohlfahrtspflege
- der Landesärztekammer
- des Arbeitskreises der Familienorganisationen in Thüringen (AKF)
- des Landesverbandes für Pflege und Adoptivfamilien
- der vorm. Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen
- des Projektes PräGT (Projekt zur Prävention von häuslicher Gewalt durch kooperative Arbeitsansätze in Tageseinrichtungen für Kinder)
- des Projektes Ausweg für schwangere Frauen und Mütter in Not.

Von Seiten der Landesregierung arbeiteten Vertreterinnen und Vertreter mit aus

- der Koordinierungsstelle Gewaltprävention
- dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
- dem Kultusministerium
- dem Landeskriminalamt
- dem Landesjugendamt.

Die personelle Zusammensetzung änderte sich im Verlauf der Arbeit. Hinweise über die in der AG mitarbeitenden Personen können dem Anhang entnommen werden.

2.2 Inhalte

Bei Zusammenfindung der Arbeitsgruppe stand zunächst eine Schwerpunktsetzung aus den Arbeitsnotwendigkeiten und Themenvorschlägen der Lenkungsgruppe an. In diesen

Kontext gehörte neben der Sichtung von vorhandenem Material, wie Fachliteratur, Filme zur theoretischen fachlichen, juristischen und praxisbezogenen Auseinandersetzung mit dem Thema häusliche Gewalt auch die Auseinandersetzung mit dem Terminus „häusliche Gewalt“ und das Finden einer gemeinsamen Sprache. Dieses ist symptomatisch für die Probleme, die die interdisziplinäre Arbeit zum Wohl der Kinder erschweren und spiegelt, was die tägliche Arbeit der Praxis behindert. Im Rahmen der Diskussion um die rechtlichen Rahmenbedingungen von Kindern als Betroffenen zog die AG eine Verfahrenspflegerin und eine Familienrichterin zu Rate, um mehr über den seit 01.07.1998 gültigen § 50 FGG – Bestellung eines Verfahrenspflegers für Verfahren, welche die Person des Kindes betreffen - zu erfahren.

Die Situation dieser Kinder steht im Kontext sozialer, gesellschaftlicher und rechtlicher Strukturen, die Veränderungen unterworfen sind. Gerade im Bereich der Rechtsprechung und der Kinderrechte hat es in den letzten Jahren viele Veränderungen gegeben, z.B. durch die Kindschaftsrechtsreform von 1998 und das Gewaltschutzgesetz von 2002. Die AG hielt daher bei der Vielzahl der vorgeschlagenen Aufgaben und nach Einschätzung des Praxisstandes und Abwägung der Arbeitsmöglichkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und nach mehrfacher und intensiver Diskussion die Bedarfsanalyse für die dringlichste Aufgabe, da sie als Grundlage für die Empfehlungen der Arbeitsgruppe dienen konnte.

Um den Problembereich für Thüringen zu fokussieren, wurde im Rahmen der AG ein Fragebogen zur häuslichen Gewalt in Thüringen entwickelt, mittels dem die derzeitige professionelle Begleitung von Kindern als Betroffene von häuslicher Gewalt erhellt werden sollte mit dem Ziel einer Schwerpunktsetzung, die sich am Bedarf der Professionellen, und damit auch nah am Bedarf der betroffenen Kinder, orientiert.

Der Auswertung dieser explorativen Untersuchung schloss sich die Diskussion um die Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Situation von Kindern als Betroffene häuslicher Gewalt an. Hier kristallisierte sich mehr und mehr das Spannungsfeld zwischen Kindeswohl und Elternrecht sowie die Praxis der Rechtsprechung und die Praxis der Jugendhilfe heraus.

Die AG stellt resümierend fest, dass unter Experten eine größere Sensibilisierung für das Thema von Kindern als Situationsbeteiligte und Betroffene erreicht werden muss

sowie eine größere öffentliche Aufmerksamkeit, die das Wissen, Sprechen und Handeln bezüglich häuslicher Gewalt enttabuisiert. Eine einheitliche Definition und Sprachfindung in der interdisziplinären Arbeit ist dringend erforderlich. Hierzu gehört auch der Ausgleich sich derzeit widersprechenden Realitäten im Hilfesystem. Für die Zukunft besteht noch vielfältiger Handlungsbedarf.

Die AG konnte während ihrer Tätigkeit einen beginnenden Veränderungsprozess feststellen, soweit es den Umgang mit der Thematik „Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt“ betrifft. So war im Arbeitszeitraum der AG zu bemerken, dass Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt zunehmend in der fachlichen und politischen Diskussion und Literatur an Beachtung und Raum gewinnen. Die praktische Hilfe bleibt dabei gegenwärtig noch zurück. Diesbezüglich ist die AG jedoch optimistisch, wenn sie andere ehemals tabuisierte Problemfelder wie Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlung betrachtet. Auch seit der gesetzlichen Ächtung von Gewalt in der Erziehung durch den reformierten § 1631 BGB konnte in den vergangenen Jahren eine zunehmend gewaltfreie Erziehungspraxis verzeichnet werden (BMFSFJ & BMJ 2003). Die Mitglieder der AG hoffen, einen ähnlichen Prozess für Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt erleben zu können.

3. Ergebnisse

3.1 Definition

Der Arbeit dieses Berichtes liegt eine Definition des Begriffes „häusliche Gewalt“ zu Grunde, die sich an den Vorgaben der Lenkungsgruppe gegen häusliche Gewalt orientiert:

Häusliche Gewalt bezeichnet Gewaltstraftaten physischer und psychischer Art zwischen Personen

- *einer partnerschaftlichen Beziehung, die derzeit besteht, sich in Auflösung befindet oder aufgelöst ist (unabhängig vom Tatort, auch ohne gemeinsamen Wohnsitz)*
- *oder die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten ausschließlich zum Nachteil von Kindern handelt*

Kinder und Jugendliche, die in solchen Gemeinschaften leben, gelten hierbei als Opfer, da sie solche Gewaltgeschehen miterleben.

Häusliche Gewalt schließt „Partnerschaftsgewalt“ ein, d.h. hier steht der Konflikt zwischen der Mutter bzw. dem Vater und deren Partner bzw. der Partnerin im Zentrum. Diese Art von Gewalt birgt zwar zugleich auch die Gefahr der intergenerativen Gewalt gegen Kinder: 20-40% der Kinder in diesen Beziehungen erleben selbst körperliche Gewalt (Kindler 2003); beziehungsweise gibt es Hinweise, dass Misshandlung von Müttern der häufigste Kontext von Kindesmisshandlung ist (Kavemann 2000). Dennoch ist diese intergenerative Gewalt hier bei der Fragestellung bezüglich Kindern als Betroffenen häuslicher Gewalt im oben genannten Sinne von nachgeordneter Bedeutung. Kindesmisshandlung allein ist somit für eine Definition von „häuslicher Gewalt“ nicht ausreichend. Erst die Einbeziehung des Phänomens der Kinder als Betroffene durch Teilhabe oder indirekte Viktimisierung von Kindern bei Partnerschaftsgewalt eröffnet das ganze Ausmaß der Folgen häuslicher Gewalt.

Dieses Verständnis von Kindern als in eigenständiger Weise Betroffenen häuslicher Partnerschafts-Gewalt ist in der Praxis keinesfalls durchgängig. Häufig findet keine klare Unterscheidung zwischen primärer Partnerschaftsgewalt und daraus sich ergebender Kindesmisshandlung mit Kindern als Folgeopfern statt. Die sexuelle und körperliche Misshandlung von Kindern wird fokussiert, jedoch wird noch immer dem kindlichen Erleben von Gewalt zwischen Eltern/Erwachsenen als eigenständige Problematik wenig Beachtung geschenkt. Dieses zeigte sich auch bei der Beantwortung des Fragebogens (vgl. 4.2). Obgleich auch hier den Teilnehmern der Befragung die obige Definition häuslicher Gewalt vorgegeben worden war, verwendeten die Beteiligten, die allesamt in Thüringen als Fachkräfte auf diesem Gebiet agieren, ihre eigenen abweichenden Definitionen. Schon hieran zeigt sich, dass ein immanenter Bedarf an einer einheitlichen Sprachregelung und Definition des Terminus „Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt“ besteht. Die unterschiedliche inhaltliche Füllung des Begriffes muss in der Praxis zwangsläufig zu Missverständnissen – nicht nur zwischen den einzelnen Professionen - führen. Sie behindert die dringend benötigte Koordinierung der Zusammenarbeit der Akteure vor Ort !

Auch auf theoretischer Seite wird noch um eine Präzisierung des Begriffs gerungen. Es zeichnet sich ab, Partnerschaftsgewalt als speziellen Subtypus der häuslichen Gewalt zu

definieren und klar von physischer und sexueller Gewalt gegen Kinder und Eltern abzugrenzen (vgl. Kindler 2003; ASD 2004, Kap. 29).

3.2 Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Entwicklung der Kinder

„Das Erleben von Gewalt und Bedrohung bedeutet für jeden Menschen eine massive Erschütterung des Lebensgefühls und der inneren Sicherheit, mit oft schwerwiegenden Folgen für die körperliche und seelische Gesundheit. Dies ist umso gravierender, wenn nahe stehende Menschen an dem Gewaltgeschehen beteiligt sind. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder, da sie für ihre emotionale Entwicklung von Normen, Werten und Verhaltensweisen auf Sicherheit und Geborgenheit angewiesen sind und nachahmenswerte Vorbilder benötigen.“ (Ostbomk – Fischer 2004)

Häusliche Gewalt umfasst:

(vgl. Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – BIG, (BIG 2002))

- Physische Gewalt (z.B. Schlagen, Treten, Würgen, Essensentzug, Einsatz von Waffen)
- Psychische Gewalt (z.B. Schlafentzug, permanente Beschimpfungen und Erniedrigungen, Kinder als Druckmittel einsetzen, Drohungen, Todesdrohungen gegen die Frau, sie für „verrückt“ erklären)
- Sexualisierte Gewalt (z.B. Zwang zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung)
- Soziale Gewalt (z.B. Einsperren, Kontaktverbote, soziale Isolierung)
- Ökonomische Gewalt (z.B. Entzug von Sozialhilfe, von Haushaltsgeld, Verbot der Erwerbstätigkeit)

Bei häuslicher Gewalt handelt es sich um ein weitgehend von Männern ausgeübtes Handlungsmuster (Heynen 2003; ASD 2004, Kap. 29)¹. Das Miterleben von häuslicher Gewalt zwischen den Eltern bzw. dem Elternteil und dem Partner/ der Partnerin hat vielfältige Auswirkungen auf die Kinder (vgl. Kasten 1).

¹ Gewalt gegen Männer ist ein verbreitetes gesellschaftliches Phänomen. Jedoch handelt es sich überwiegend um Männergewalt gegen Männer (vgl. Kavemann 2002), Daher wird hier bei häuslicher Gewalt als Grundmuster auch sprachlich von Gewalt gegen Frauen ausgegangen.

**Kasten 1: Was erleben Kinder, wenn die Mutter vom Vater / Partner misshandelt wird?
(Kavemann, 2000)**

Sie sehen:

- Der Vater schlägt die Mutter, stößt und boxt sie, reißt sie an den Haaren.
Er tritt die am Boden liegende Mutter.
- Er schlägt mit Gegenständen, wirft Gegenstände durch den Raum.
- Er bedroht die Mutter mit dem Messer oder einer anderen Waffe.
- Er vergewaltigt die Mutter.
- Die Mutter fällt.
- Sie blutet.

Sie hören:

- Der Vater schreit, brüllt.
- Er bedroht die Mutter, er bedroht sie mit dem Tod.
- Er beleidigt und beschimpft die Mutter, beschimpft sie auch sexuell.
- Er setzt sie herab, entwertet sie als Person, als Frau und als Mutter.
- Die Mutter schreit, weint, wimmert.
- Sie brüllt zurück, beschimpft ihn, setzt sich zur Wehr.
- Sie gibt keinen Laut mehr von sich.

Sie spüren:

- Den Zorn des Vaters, die Heftigkeit seiner Zerstörungswut.
- Die Angst der Mutter, ihre Ohnmacht und Unterwerfung.
- Die Angst der Geschwister, vor allem der Kleinen.
- Die bedrohliche, unsichere, Atmosphäre vor den Gewalttaten.
- Die Eskalation in Situationen von Streit und Konflikt.
- Die eigene Angst und Ohnmacht.

Sie denken:

- Er wird sie töten.
- Ich muss ihr helfen.
- Ich muss die Kleinen raushalten.
- Ich muss mich einmischen, habe aber Angst mich einzumischen.
- Er wird mich schlagen.
- Er wird uns alle töten.
- Sie ist selber schuld, warum widerspricht sie immer.
- Sie ist so schwach, ich verachte sie.
- Sie tut mir so leid, ich hab sie lieb.
- Ich will nicht, dass er weggeht.
- Sollen die doch selber klarkommen, ich habe nichts damit zu tun.
- Ich möchte unsichtbar werden.
- Ich bin unwichtig, niemand kümmert sich um mich und meine Angst.
- Sie wird mich nie beschützen können.

Damit sind sie nicht einfach nur Zeugen, sondern immer auch Opfer von häuslicher Gewalt. Partnerschaftsgewalt ist demnach auch eine Form der Gewalt gegen Kinder und fügt ihnen Schaden zu, unabhängig davon, ob sie selbst unmittelbar betroffen sind oder nicht. Zudem steht nach Forschungserkenntnissen häusliche Gewalt oft in engem Zusammenhang mit Kindesmisshandlung (vgl. Kavemann 2001).

Kinder fühlen sich sehr häufig verantwortlich für die Gewalt, die zu Hause passiert. Die Gewalt wird oft in Zusammenhang mit Erziehungskonflikten, in denen das Kind ursprünglich im Mittelpunkt stand, ausgeübt. Das Kleinkind, aufgrund seiner kognitiven Entwicklung und seines egozentrischen Welterlebnisses, sieht sich häufig als Verursacher der Gewalt. Die Übernahme von Verantwortung kann auch eine Überlebensstrategie eines Kindes sein: lieber bin ich verantwortlich und habe somit irgendwie Kontrolle über das, was passiert, als dass alles völlig willkürlich und unberechenbar stattfindet. Manchmal übernimmt ein Kind Verantwortung für die Gewalt, um sein inneres Bild der guten Eltern aufrecht zu erhalten. Diese Verantwortungsübernahme kann jedoch folgende Auswirkungen auf das Kind haben:

- Schuld- und Schamgefühle, entweder als vermeintlicher Verursacher der Gewalt oder weil es aus Angst nicht interveniert und die Mutter nicht geschützt hat
- Versuche, die Mutter zu schützen, können zu direkter Gewalt gegen das Kind führen
- Übertriebene Wachsamkeit (Wann wird er wieder ausrasten? Kann ich es irgendwie verhindern?)
- Überangepasstes, „braves“ Verhalten als Versuch, die Gewalt zu verhindern
Provokatives, destruktives Verhalten, wenn ein Kind die Schuld verinnerlicht und ein negatives Bild von sich entwickelt hat
- Rollenverdrehung und Erwachsenenverhalten, z.B. die Übernahme von Verantwortung für die jüngeren Geschwister oder für den Haushalt“

(Girzone 2004).

Auf miterlebte häusliche Gewalt reagieren Kinder unterschiedlich. Die Verhaltensauffälligkeiten sind eher unspezifisch und ähneln sehr denen, die Kinder und Jugendliche auch in anderen schwierigen Lebenssituationen zeigen können bspw. wenn ihnen selbst Gewalt angetan wurde oder in Trennungs- und Verlustsituationen:

- Hilflosigkeit und Passivität
- Übertriebene Anhänglichkeit
- Ängstlichkeit
- Bettnässen
- Schlafstörungen
- Entwicklungsverzögerungen
- Verhaltensauffälligkeiten, wie Aggressivität oder Hyperaktivität
- Schulschwierigkeiten, wie Konzentrationsprobleme oder mangelnde Schulleistungen
- Unterdrückung kognitiver Entfaltung
- Geringes Selbstwertgefühl
- Verleugnung und Verdrängung von Erlebnissen oder Gefühlen
- Regression

(vgl. Girzone 2004; Kindler 2003; Kavemann 2000; MfAFGS 2002).

Kindern, welche immer wieder Partnerschaftsgewalt miterleben, fehlt es oft an positiven Vorbildern. Das Erleben von häuslicher Gewalt beeinflusst also das Bild, das Mädchen und Jungen von sich selbst als zukünftige Frauen und Männer haben und beeinflusst nachhaltig ihr Verhalten im Geschlechterverhältnis (vgl. Kavemann 2001, Girzone 2004).

„Dies kann diverse Folgen für die Kinder haben:

- gestörte Männer- und Frauenbilder
- geringe Problemlösungsstrategien
- Nachahmung vom Opfer- oder Täter-Verhalten“

(Girzone 2004).

50-70% der Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, leiden unter posttraumatischen Stresstörungen. Sie werden vermutlich achtmal häufiger selber misshandelt als Kinder in Familien ohne Partnerschaftsgewalt, sie haben ein höheres Risiko im Laufe ihres Lebens selber Täter oder Opfer zu werden (Kindler 2003, Heynen 2003). Zwei Drittel von Jungen, die im Alter bis zu 20 Jahren wegen Totschlages verurteilt werden, rich-

ten nach Klotz die Gewalt gegen den Mann, der ihre Mutter misshandelte (vgl. Heynen 2003).

„Das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter hat vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen auf die Töchter und Söhne. Nie bleibt es ohne Auswirkungen. Das Miterleben dieser Situation ist für Kinder immer schädigend. Die Auswirkungen erreichen nicht immer traumatisierende Intensität. Aber qualifizierte, eigenständige Unterstützung brauchen alle Kinder, die Gewalt gegen die Mutter erlebt haben.“ (Kavemann 2000) .

Wie ein Kind auf die erlittene Gewalt reagiert, hängt u.a. von der Art und Dauer der Misshandlungen, vom Alter des Kindes, von der sozialen Situation und den persönlichen und sozialen Ressourcen des Kindes und seiner Familie ab. Für ein Kind und seine weiteren Entwicklungschancen spielt es eine sehr entscheidende Rolle, ob die Eltern und ihre Partner nach Hilfe suchen und ob sie dabei erfolgreich sind. Eine entscheidende Bedeutung kommt auch den Reaktionen des Umfeldes zu.

3.3 Kinder als Betroffene und Jugendhilfe

Gemäß § 84 SGB VIII hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht vorzulegen, der die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe zum Inhalt hat. Dieser Bericht soll von einer Kommission erarbeitet werden, der bis zu sieben Sachverständige angehören. Die Bundesregierung soll diesem Bericht eine Stellungnahme zu von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen beifügen. Einschlägig ist in den hier bearbeiteten Fragen von Kindern als Betroffenen bei häuslicher Gewalt insbesondere der Zehnte Kinder- und Jugendbericht (Bundestagsdrucksache v. 25.08.1998) als „Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland – Zehnter Kinder- und Jugendbericht“, in begrenzterem Umfang auch der 11. Kinder- und Jugendbericht als „Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“ (BMFSF), Februar 2002).

Nach § 10 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung v.07.07.98, geändert durch Gesetz v.04.02.99 ist es Aufgabe der Landesre-

gierung, Folgerungen aus diesem Bericht für die Jugendhilfe in Thüringen zu ziehen und den Landtag entsprechend zu unterrichten. Dies ist eine in dieser Form einmalige Bestimmung im Rahmen eines Länderausführungsgesetzes und damit auch für den hier behandelten Bereich besonders wertvoll.

Im Ergebnis der Durchsichten dieser grundlegenden Papiere ist hierzu zunächst einmal festzustellen: Der 10. Kinder- u. Jugendbericht beschäftigt sich sehr differenziert mit der Gefährdung von Kindern. Dies wird von der Landesregierung in ihrer „Unterrichtung durch die Landesregierung über die Folgerungen aus dem ... 10. Kinder- und Jugendbericht für die Jugendhilfe in Thüringen“ (1999) besonders gewürdigt:

„Besondere Beachtung findet die Empfehlung der Kommission, nach der das Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe für misshandelte oder vernachlässigte Kinder frühzeitig ansetzen soll und niedrigschwellig zu erreichen sein muss...

Die von der Landesregierung unterstützten Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie die Kinderschutzdienste gewährleisten ebenso wie die Einrichtung des Kinder- und Jugendsorgetelefons und die modellhafte Erprobung von Kinderschutzwohnungen diese Aufgabenstellung.

Eine wesentliche künftige Zielstellung besteht nach Ansicht der Landesregierung darin, die Fachkräfte innerhalb der Kindertageseinrichtungen und der Schulen sowie der Gesundheitsdienste durch Fortbildungs- und Informationsangebote für diese Problematik weiter zu sensibilisieren und unter Federführung der Jugendhilfe die Kooperation der am Problemfeld beteiligten Institutionen und Fachkräfte zu stärken.“ (S. 3f).

Dennoch muss sehr grundlegend festgestellt werden, dass Ausführungen zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen als „Betroffene“ häuslicher Gewalt durchgängig fehlen! In den beiden letzten Kinder- und Jugendberichten wird auf Kinder und Jugendliche als direkte und physisch unmittelbare Opfer von Gewalt abgestellt.

Die Auswertung der Jugendberichte zeichnet die Trennung bzw. gewisse Interessenskonflikte zwischen dem Schutz von Frauen (Müttern), die von männlicher Gewalt betroffen sind, und dem Schutz von (ihren) Kindern, Jugendlichen nach. Daher ist nur eine ‚mittelbare‘ Auswertung möglich.

Die „Lebenssituation“ von Kindern als miterlebende Beteiligte von Gewalt gegenüber der eigenen Mutter wird nicht ausdrücklich thematisiert und auf Auswirkungen sowie

auf die Schlussfolgerungen und Arbeitsroutinen beteiligter und intervenierender Instanzen hin reflektiert. Da weiterhin anzunehmen ist, dass, wenn Frauen Gewalterfahrungen in der Familie machen müssen, gleichzeitig auch ein größerer Anteil von Kindern Gewalt erfahren hat bzw. erfährt, ohne dass dies in der Situation z.B. polizeilicher Intervention zum Schutz der Mutter als aktuelles Opfer erkennbar und deutlich wird, sind in den Berichten behandelte Angebote und Angebotsstrukturen sowie Schlussfolgerungen auch für den hier diskutierten Zusammenhang bedeutsam.

Eine besondere Situation ist dadurch gegeben, dass die Berichte zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und zur Kinder- und Jugendhilfe in starkem Maße Aufgaben der Länder, der Gemeinden und der freien Jugendhilfe ansprechen. Insoweit ist die diesbezügliche Auswertung auf der Grundlage von § 10 ThürKJHAG durch die Thüringer Landesregierung von besonderer Bedeutung. Der nächste Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung wird allerdings aufgrund seiner Schwerpunktsetzung in der außerschulischen Jugendbildung den Themenrahmen des Kinderschutzes kaum behandeln können.

Die Auswertung der Kinder- und Jugendberichte und der Thüringischen Stellungnahmen gemäß § 10 ThürKJHAG bringt keine direkt verwertbaren Ausführungen zur Rahmensituation der Bedrohung oder Körperverletzung eines betroffenen Elternteils, regelhaft der Mutter, der damit die Jugendhilfe-Zielgruppe „Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt“ ins Blickfeld rückt. Man muss sich daher mit den Gründen beschäftigen, die Ursache dafür sind, dass Expertinnen und Experten der Jugendhilfe diese weitere Schlüsselsituation im Kinder- und Jugendschutz nicht in den genannten Grundlagentexten verarbeiten.

Bei “häuslicher Gewalt“ wurde das Problem der Kinder bisher ‚verkleinert‘ bis ausgeblendet, bei einem Jugendhilfeansatz wurde umgekehrt das Problem und der Unterstützungsbedarf der Mütter/Frauen in der Gesamtbeschreibung vernachlässigt (vergleiche hierzu auch die Aufsätze von Meysen 2003; Oberloskamp 2004).

Die Arbeitsgruppe war genau in dem Zeitraum tätig, in dem bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und den damit angestoßenen Entwicklungen der Interventionen im Falle häuslicher Gewalt in Kinderfamilien eine erhebliche Dynamik in der Entwick-

lung der Praxis vor Ort und der fachöffentlichen Diskussion einsetzte. Diese Dynamik betraf zwei Arbeitsebenen: zunehmend erschienen ab 2003 empirische Untersuchungen bzw. wissenschaftliche Studien in der Fachliteratur, die sich mit der Situation von Kindern gewaltbetroffener Mütter befassten. Es zeichnete sich eine Tendenz ab für eine zunehmend besser abgesicherte Erkenntnislage über die Situation betroffener Kinder. Zugleich schälte sich ein Handlungsbedarf auf Praxisebene heraus, indem vor Ort ein mit Konfliktrisiko behaftetes Gegen- und Nebeneinander der Hilfesysteme offenbar wurde. Insbesondere wurde für die kommunale Jugendhilfe deutlich, dass zwischen der sich aus dem Gewaltschutzgesetz entwickelnden lokalen Praxis und den rechtlichen Parametern des bisherigen Jugendhilfehandeln eine Lücke offenbar wurde.

Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz haben Auswirkungen auf das Sorge- und Umgangsrecht. Als deutliches Kriterium in rechtlichen Entscheidungen in der Weiterentwicklung des Handelns der Jugendhilfe muss die Berücksichtigung des Kindeswohls in Verhältnis zum Elternrecht einbezogen werden. Hinzu kommen Gesichtspunkte des Opferschutzes – Frauenschutz und Kinderschutz in ihrer Verknüpfung im konkreten Fall. Ein wesentliches Leitkriterium sollte es für alle Beteiligten Akteure werden, die Sicherheit der von Partnergewalt Betroffenen und die Sicherheit ihrer Kinder nicht zu gefährden sondern zu erhöhen. Partnerschaftsgewalt ist mindestens als zu prüfender Warnhinweis auf zusätzliche Gefährdungen des Kindeswohls zu werten. Damit stellt sich für die Jugendhilfepraxis auch stärker die Orientierung an strukturierten Methoden und Instrumenten der Risikoeinschätzung als Unterstützung von Handlungsentscheidungen.

3.4 Rechtliche Einordnung

Folgende Möglichkeiten bietet die Rechtsordnung, Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, zu schützen, in dem Sinne, sie sowohl vor dieser Situation zu bewahren als auch sie gegebenenfalls aus dieser Situation herauszuführen (vgl. auch Zentralblatt für Jugendrecht Nr. 7/8 2004 S. 267-274 „Rechtlicher Schutz für Kinder bei häuslicher Gewalt“).

Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz lautet: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Somit gewährleistet das Grundgesetz den Eltern ein Freiheitsrecht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Dieses Freiheitsrecht dient in erster Linie dem Kindeswohl und kann nur durch Gesetz eingeschränkt werden. Zugleich ist die Erziehung der Kinder die einzige vom Grundgesetz vorgesehene Grundpflicht der Bürger, die gilt, sofern sie Eltern sind. Das Kindeswohl ist die oberste Richtschnur für die Ausübung des grundgesetzlich garantierten Elternrechts und begründet somit eine Elternverantwortung (vgl. o. a. Zf) Nr. 7/8/2004 S.305 ff.).

Grundsätzlich hat die Kinder- und Jugendhilfe nach § 16 Abs. 1 S. 3 SGB VIII die Aufgabe im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie „Wege aufzuzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“ Dies kann im Rahmen der Familienbildung, Familienberatung und Familienerholung u.ä. erfolgen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII.

Insbesondere:

- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Die Annahme dieser Angebotsformen ist freiwillig. Ist die Familie nicht fähig oder nicht Willens diese Angebote anzunehmen und sieht das Jugendamt dadurch das Kindeswohl gefährdet, so hat jenes das Familiengericht zu informieren nach § 50 SGB VIII.

Weiterhin besteht gemäß § 42 SGB VIII als ultima ratio (bei dringender Gefährdung des Kindeswohls oder bei Gefahr im Verzug) die Verpflichtung des Jugendamtes das Kind in Obhut zu nehmen oder aus einer Gefahrensituation auch ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten herauszunehmen.

Im letzteren Fall hat das Jugendamt sofort eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.

Die Eingriffsmöglichkeiten des Jugendamtes orientieren sich somit an der Gefährdung des Kindeswohls.

Das Miterleben von häuslicher Gewalt kann zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen (vgl. Kap. 3.2). Es bedarf einer methodisch gesicherten Prüfung des Einzelfalles, um festzustellen, dass durch das Miterleben der „Partnerschaftsgewalt“ das Kindeswohl konkret gefährdet ist bzw. die Gefahr besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar ist.

Im Rahmen des Umgangsrechts kann das zuständige Gericht prüfen, ob zum Wohl des Kindes von der Möglichkeit des befristeten Aussetzens des Umgangsrechtes oder des begleiteten Umgangsrechtes (§ 1684 BGB) gegenüber dem in der häuslichen Gemeinschaft mitlebenden Gewalttätigen Gebrauch gemacht wird.

Des Weiteren kann nach § 2 Abs. 6 Gewaltschutzgesetz die von der Gewalt bedrohte Person gegenüber dem Gewalttätigen die Wohnungsüberlassung beantragen, wenn "das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist." Im vorliegenden zu beurteilenden Sachverhalt ist es unerheblich, dass das Gewaltschutzgesetz für die Fälle, bei welchen das Kind selbst die von Gewalt bedrohte Person ist, grundsätzlich keine Anwendung findet.

Ferner kann die Polizei nach § 18 Thüringer Polizeiaufgabengesetz zur Abwehr einer Gefahr eine Person eines Platzes verweisen.

Neben dem Jugendamt, welches dem Kindeswohl verpflichtet ist, gibt es den Verfahrenspfleger, welcher dem Kindeswillen verpflichtet ist. In § 50 FGG wurde zum 01.07.1998 der Verfahrenspfleger als Anwalt des Kindes installiert. Der Verfahrenspfleger hat die Interessen des Kindes in das Verfahren einzubringen, da minderjährige Kinder nicht formell Beteiligte des Verfahrens sind. Er wird nach richterlichem Ermessen bestellt. In der Regel geht es verfahrensrechtlich um den Entzug bzw. die Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechtes. Verfahrenspfleger sind weisungsunabhängig auch von Gericht und Jugendamt.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vorgelegt. Mit diesem Entwurf wird u. a. der Auftrag der Jugendhilfe, das Kindeswohl bei Gefährdung zu schützen konkreter ausgestaltet. Dies erfolgt u. a. durch das Einfügen des neuen § 8 a "Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung" in das SGB VIII. Das Gesetz mit der neuen Überschrift „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)“ wurde bereits am 28.10.04 verabschiedet und ist am 01.01.05 in Kraft getreten. Der übrige Teil des Gesetzentwurfes, welcher auch den neuen § 8 a enthält, ist noch nicht verabschiedet.

Abschließend ist anzumerken, dass die öffentlichen Hilfen auf die Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Familien gerichtet sind, um somit den Verbleib des Kindes in seiner Familie zu ermöglichen. Dies ist grundsätzlich gegenüber einer Trennung des Kindes von seinen Eltern vorzuziehen.

Dies setzt aber auch voraus, dass die Kinder- und Jugendhilfe sehr frühzeitig bei häuslicher Gewalt beteiligt wird. Zu denken wäre u. U. an eine Kooperationsvereinbarung zwischen Polizei und Jugendämtern, wonach die Polizei das zuständige Jugendamt unverzüglich informiert, wenn jene zu Einsätzen von häuslicher Gewalt gerufen werden und in der häuslichen Gemeinschaft ein Kind/Kinder leben. Inhaltlich ist dies bereits in den Leitlinien (2004) für die Thüringer Polizei „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt“ verankert (Pkt. 5.3 auf S. 18; vgl. das folgende Kap. 3.5).

3.5 Polizei und häusliche Gewalt

Polizeibeamte versuchen vor Ort beruhigend auf alle Beteiligte, auch auf Kinder, einzuwirken. Häufig kann das nur durch räumliche Trennung erfolgen, wobei eine individuelle Betreuung der Kinder in den meisten Fällen aufgrund der Situation nicht möglich ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 PAG kann eine Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot gegen den Betroffenen/Täter ausgesprochen werden, wobei diese Maßnahme zu befristen ist. Der Zeitraum des Rückkehrverbotes ist vorrangig danach zu bestimmen, wie lange im Einzelfall eine konkrete Gefahr für das Opfer besteht.

Dem Opfer soll auch eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt werden, in dem es ohne Beeinflussung durch den Täter eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen kann. Im Regelfall werden hierfür mehrere Tage anzunehmen sein; eine konkrete festgelegte Anzahl von Tagen gibt es hierfür nicht.

Kinder, die den Auseinandersetzungen ihrer Eltern oder deren Lebenspartnern beiwohnen mussten, hinterlassen zum Teil einen verstörten Eindruck bei den Polizeibeamten und diese wissen oft nicht mit der konkreten Situation umzugehen. Mit möglicherweise auch kurzfristig zu treffenden Entscheidungen sind sie (die Polizisten) regelmäßig überfordert.

In jedem Fall wird durch die Polizei das zuständige Jugendamt und bei Erfordernis auch das/die zuständige Frauenhaus/Interventionsstelle informiert.

Kinder, die fast täglich Gewalterfahrungen machen, sind in ihren Verhaltensweisen häufig speziell geprägt. Aus diesen eigenen Erfahrungen heraus sind sie (negativ) sozialisiert, in ihrer Grundhaltung aggressiver als Gleichaltrige und neigen stärker dazu, Gewalt als Mittel zur Konfliktbewältigung zu akzeptieren und auch zu nutzen.

Die neuen Leitlinien für die Thüringer Polizei von 2004 „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt“ (TIM 2004) sind ein wichtiger Schritt in die Richtung Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt wahrzunehmen und ihnen Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

3.6 Frauenhäuser und häusliche Gewalt

Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen sind Einrichtungen zum Schutz und Unterbringung von durch Gewalt bedrohte und betroffene Frauen und deren Kinder.

wesentliche Schwerpunkte der Arbeit mit den Frauen sind:

- Krisenintervention und Schutz der Frauen vor häuslicher Gewalt, Bereitstellung einer sicheren Unterkunft, Aufnahme ins Frauenhaus
- Individuelle Beratung, Begleitung und Unterstützung der betroffenen Frauen
- Hilfe bei sozialer Existenzsicherung und Abklärung der neuen Situation der Frauen und ihrer Kinder
- Thematisierung und Unterstützung bei der Verarbeitung der Gewalterfahrungen und Erarbeitung von Lebensperspektiven
- Bei Bedarf Begleitung und Unterstützung der Frauen bei Behördengängen, Gerichtsterminen, Arztbesuchen, Terminen bei Rechtsanwältinnen, der Lösung des Wohnungsproblems u.a.

„Die Bezeichnung Kinder misshandelter Frauen bezieht sich auf Kinder, die wiederholt ernst emotionale und physische Gewalthandlungen gegen ihre Mutter miterlebt haben, die von deren Beziehungspartner ausgingen.“

(Jaffe, Wolfe, Wilson 1990)

Die Kinder können den Einzug ins Frauenhaus als entlastend sowie belastend erleben. Was heißt das?

Entlastend wirksam sein, können:

1. der Gewaltsituation entronnen und geschützt zu sein (oft sind es die Kinder, die die Mütter „zwingen“, die Gewaltsituation zu verlassen);
2. dass sie erfahren, dass sie nicht die einzigen sind, die Gewalt miterleben mussten;
3. dass sie die Möglichkeit haben über die Gewaltsituation zu sprechen;
4. dass sie individuelle Beratung, Begleitung und Unterstützung erhalten;
5. dass sie, bei Bedarf Erziehungshilfen und therapeutische Angebote (Kinderschutzdienst, Erziehungsberatungsstellen u.a.) nutzen können;
6. dass sie Strategien zur Konfliktbewältigung ohne Gewalt kennen lernen u.a.

Belastend wirksam sein, können:

1. der Verlust von Schule, Kita, Peergroup, vertrautem Umfeld und Freunden;

2. die Kontaktaufnahme außerhalb des Frauenhauses schwierig, da Regeln der Anonymität und Geheinhaltung auch von Kindern beachtet werden müssen;
3. beengte Räume für viele Menschen, mit begrenzten Rückzugsmöglichkeiten
4. unklare Sorgerechts- und Umgangsregelungen mit dem Vater
5. finanzieller Verlust
6. Orientierungslosigkeit, unklare Zukunft;
7. Angst , dass die Mutter zurückgeht bzw. nicht wieder zurückgeht u.a.

4. Befragung zur Situation von Kindern als Betroffene von häuslicher Gewalt

4.1 Ziel der Befragung

Die Arbeitsgruppe „Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt“ stand zu Beginn ihrer Tätigkeit vor dem Problem, die Komplexität der ihr aufgetragenen Aufgabe zu erfassen, zu strukturieren und in praktische Arbeitsvorgänge umzusetzen. Eine Befragung von Einrichtungen, die potenziell Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt betreuen, schien der beste Weg, eine Erfassung sowie Strukturierung des Themas vorzunehmen.

Ziel der Befragung war, sich ein Bild über die derzeitige professionelle Begleitung von Kindern als Betroffene von häuslicher Gewalt im Sinne einer Bestandsaufnahme zu machen. Auf dieser Grundlage wollte die Arbeitsgruppe Schwerpunkte für ihre Tätigkeit und späteren Empfehlungen festlegen. Durch die direkte Rückmeldung der mit diesen Kindern arbeitenden Einrichtungen konnte die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte nah am Bedarf der Professionellen, und damit auch nah am Bedarf der betroffenen Kinder, orientiert werden.

4.2 Durchführung der Befragung

Da nicht flächendeckend in ganz Thüringen Einrichtungen befragt werden konnten, musste eine Auswahl erfolgen. Diese richtete sich nach folgenden Kriterien:

- ein breites Spektrum von Einrichtungen und Professionen ansprechen, die mit Kindern als Betroffene von häuslicher Gewalt arbeiten,

- die Anzahl der befragten Einrichtungen sollte statistisch relevant, aber überschaubar und die Anzahl der Antworten bearbeitbar sein.

Befragt wurden Erziehungs-, Ehe, Familien- und Lebensberatungsstellen, Kinder- und Jugendsorgentelefone, Kinder- und Jugendzentren, Frauenhäuser, Frauenzentren, Schwangerschaftsberatungsstellen, Sozialpädiatrische Zentren, Landesärztekammer, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Schulämter und Kindertagesstätten, Familienzentren, Familienverbände, Mutter-Kind-Kurhäuser, Psychosoziale Beratungsstellen für Suchtkranke, Gesundheitsämter und Jugendämter.

Von insgesamt 342 angeschriebenen Einrichtungen kamen 197 Fragebögen zurück. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von ca. 58% und ist damit positiv einzuschätzen, jedoch ist der Rücklauf gemessen an der Ausgangsstichprobe statistisch gesehen nicht repräsentativ.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass mit dieser Befragung auf keinen Fall allgemeingültige Aussagen (i.S.v. statistisch gesichert) über die Situation im Freistaat Thüringen oder über die Arbeit bestimmter Einrichtungstypen getroffen werden können.

Die Befragung hat die inhaltliche Arbeit der Arbeitsgruppe wie im Ziel formuliert, voran gebracht. Die Aussagekraft der Befragung ist jedoch aufgrund ihres explorativen Charakters und Fehlerquellen eingeschränkt. So können keine Aussagen über Regionen gemacht werden, da die aus praktischen Gründen notwendige Auswahl der Einrichtungen und der Rücklauf der Fragebögen keine kompletten Regionen erfasst. Des Weiteren sind die Antworten mit Vorsicht zu interpretieren, da in einigen Fällen der Begriff „Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt“ – obwohl im Anschreiben definiert – nicht wie vorgeschlagen angewandt wurde.

Aufgrund der quantitativ angelegten Form des Fragebogens können zwar zahlenmäßige Aussagen gemacht werden, allerdings sind differenzierte inhaltliche Angaben nicht möglich. Bei der Erfassung des Bedarfs ist eine Auflistung der Angaben möglich, jedoch gibt es kaum Möglichkeiten, diese Angaben auf ihr inhaltliches Verständnis hin näher zu erläutern.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist (als mögliche Fehlerquelle) zu beachten, welche Person innerhalb der Einrichtung die Beantwortung der Fragen vorgenommen hat. Hier sind wesentliche Unterschiede im Antwortverhalten der einzelnen Professionellen und deren arbeitsmäßiger Funktion zu vermuten.

4.3 Auswertung

4.3.1 Erfahrungen mit Kindern als Betroffene von häuslicher Gewalt

Von 197 antwortenden Einrichtungen gaben 85 Einrichtungen an „wenig“ und 73 „häufig“ Erfahrungen mit Kindern als Betroffene von häuslicher Gewalt gemacht zu haben. Unerwartet gering ist der Anteil der Einrichtungen die angeben, noch keine Erfahrungen gemacht zu haben (46). Daraus könnte geschlussfolgert werden, dass in Thüringen das Thema Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt zumindest bekannt ist.

Frauenhäuser, Kinderheime sowie die Kliniken/ Sozialpädiatrischen Zentren geben vorwiegend an, häufig mit betroffenen Kindern zu tun zu haben. Sehr groß ist die Zahl der Frauenzentren, die mit 11 von 15 Einrichtungen angeben, keine oder wenig Erfahrungen mit Kindern als Betroffene von häuslicher Gewalt zu haben.

Mit 31 von 38 eingegangenen Fragebögen geben Kindertagesstätten an, keine Erfahrung mit Kindern als Betroffenen von häuslicher Gewalt gemacht zu haben. Das stimmt bedenklich. Die Fragebögen der Kindertagesstätten wurden direkt von den Erzieherinnen der Einrichtungen ausgefüllt

Die Schulen geben in 8 Fällen an, wenig Erfahrung mit dem Problem gemacht zu haben. Die Fragebögen der Schulen wurden nicht von den Lehrern, sondern von den Schulpsychologen ausgefüllt.

4.3.2 Angebote für Kinder

Insgesamt geben 44 Einrichtungen an, eine Notunterkunft für Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt anzubieten. Dies betrifft primär die Frauenhäuser mit 10 (von 12), die Kinderheime mit 10 (von 20) und die Kinderschutzdienste mit 6 (von 11) Antworten.

Nur 7 von 11 Jugendämtern geben an, Notunterkünfte für Kinder anbieten zu können. Dies verwundert, da Notunterkünfte für Kinder ein vorrangiges Anliegen (zumeist angesiedelt bei freien Trägern) der Jugendhilfe sein müsste. Auch geht aus den Antworten nicht hervor, ob im konkreten Einzelfall der Kostenzuschuss für ein betroffenes Kind bei der Aufnahme in eine Notunterkunft auch gewährt wird.

Die Angaben der Frauenhäuser beinhalten die Aufnahme von Müttern mit Kindern bis 18 Jahre (nicht die Kinder allein), lassen aber offen, bis zu welchem Alter männliche Kinder mit in die Notunterkünfte aufgenommen werden.

Die mit 116 Einrichtungen erfassten Beratungsangebote für Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt im Land Thüringen beziehen sich scheinbar nicht auf konkrete (fachspezifische) Angebote. Eher handelt es sich hierbei um eine Aufzählung bereits bestehender allgemeiner Beratungsangebote, die von den betroffenen Kindern genutzt werden können. Nichtsdestotrotz müsste diese Zahl die Professionellen widerspiegeln, die qualifiziert sind, Kindern und deren Familien helfen zu können. So ist es selbstverständlich, dass von 22 Beratungsstellen auch jede einzelne Beratungsangebote vorhält, jedoch geben 17 Einrichtungen an, an Material zu dem Thema interessiert zu sein. Daraus lässt sich Fortbildungsbedarf ableiten.

Ähnlich sind die insgesamt 43 Therapieangebote zu deuten. Inhaltlich lassen sich Beratungsangebote auch nur schwer von Therapieangeboten abgrenzen. Hier scheint eher der formale Charakter einer „Stelle“ für die Nennungen verantwortlich zu sein, nicht das tatsächliche Angebot (z.B. Spieltherapie als Angebot von Beratungsstellen oder Heimen) für die Kinder.

Sozialpädagogische Betreuung wird primär von den Kinderheimen mit 18 (von 20), aber auch in den Kinderschutzdiensten mit 9 (von 11), Kinder- und Jugendsorgentelefonen mit 4 (von 4) und den Jugendämtern mit 8 (von 11) angegeben. Auch hier können inhaltlich keine Schlussfolgerungen gezogen werden, da „sozialpädagogische Betreuung“ verschiedenste Umsetzungen haben kann. Die Zahlen geben aber Auskunft darüber, dass es in Thüringen 66 Einrichtungen gibt (Überschneidungen der Angaben sind möglich, z.B. bei den Jugendämtern), die Kindern als Betroffene von häuslicher Gewalt ein sozialpädagogisches Betreuungsangebot zur Verfügung stellen.

Die erhobenen Zahlen unter dem Stichwort 'Anderes' vermischen sich scheinbar mit den Angaben zu den vorherigen Punkten. Insofern sind quantitative Aussagen hier schwierig. Allerdings kann die Auflistung der Angebote (siehe Kasten 2) qualitativ einen Einblick in differenziertere Angebotsformen geben.

Kasten 2: Angebote der befragten Institution im Jahr 2002 und 2003

für Kinder, die häusliche Gewalt miterlebt haben

- > Notunterkunft
- > Therapie
- > Beratung
- > sozialpädagogische Betreuung
- > anderes:
 - Vermittlung
 - Prävention
 - Begleitung
 - Mädchengruppe
 - Krise
 - Betreutes Wohnen
 - psychologische Beratung
 - ambulante psychologische Betreuung
 - begleiteter Umgang
 - Heimerziehung
 - therapeutische Angebote
 - Kinderschutzdienst
 - Elternberatung
 - KJ-ärztliche Untersuchungen
 - sozialmedizinische/ zugehende Fürsorge
 - Mütterschulkurse
 - Mitwirken bei Gerichtsverhandlungen.
 - Elternarbeit

für Mitarbeiter, um sich zum Thema häusliche Gewalt zu qualifizieren

- > Fortbildung
- > Supervision
- > anderes
 - Fallbesprechung
 - Arbeitsgruppen
 - Beratung
 - Infoveranstaltung
 - Fachliteratur

4.3.3 Angebote für Mitarbeiter

Von den 197 Einrichtungen geben 59 an, Fortbildungsmöglichkeiten für ihre Fachkräfte angeboten zu haben. Dem gegenüber steht die Zahl von 76 Einrichtungen, die einen Fortbildungsbedarf signalisieren. Da keine inhaltlichen Schlüsse gezogen werden können, muss das Fortbildungsangebot zu diesem Thema differenzierter betrachtet werden und es ist z.B. zu prüfen, worum es sich bei den angegebenen Fortbildungen genau gehandelt hat, inwieweit Informationsblockaden vorliegen und ob es sich überhaupt um Fortbildungen zu dem Thema „Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt“ handelte (und nicht beispielsweise um Fortbildungen zu sexuellem Missbrauch).

Von 197 Einrichtungen geben 42 an, für ihre Mitarbeiter Supervision anzubieten. Dies ist eine vergleichsweise geringe Zahl, da es sich bei den befragten Einrichtungen durchgängig um Einrichtungen des psychosozialen Bereiches handelt und Supervision zu den fachlichen Standards einer solchen Einrichtung gehört.

Mit 14 von 20 Einrichtungen sorgen die Kinderheime für ihre Mitarbeiter, die Kinderschutzdienste mit 3 (von 11) und die Jugendämter mit 3 (von 11).

In Kindertagesstätten scheint die Professionalisierung durch Supervision noch ganz in den Anfängen zu stecken. Hier gibt nur 1 von 38 Einrichtungen an, ein solches Angebot anzuwenden.

Auch die Frauenhäuser geben in 6 von 11 Fällen Supervision als Angebot für ihre Kolleginnen an. Die geringe Anzahl der Supervisionen ist neben der Motivation zur Einhaltung fachlicher Standards durch die Einrichtung auch im Zusammenhang mit den Einrichtungen entstehenden Kosten und den zur Verfügung stehenden Ressourcen zu sehen.

Die unter „anderes“ angegebenen Angebote überschneiden sich z.T. mit den vorher erwähnten. Hierbei handelt es sich um Fallbesprechungen, Arbeitsgruppen, Beratungen, Infoveranstaltungen und Fachliteratur.

4.3.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Insgesamt 68 Einrichtungen geben an, mit Frauenhäusern zu kooperieren. Allerdings gibt es unter den befragten Frauenhäusern 4, die nicht mit anderen Frauenhäusern zusammenarbeiten. Nur 9 von 15 Frauenzentren und 4 von 20 Kinderheimen geben an, mit Frauenhäusern zusammenzuarbeiten und die Jugendämter, als Schnittstelle professioneller Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen, geben in nur 4 Fällen an, mit Frauenhäusern zu kooperieren.

Insgesamt sind die Angaben der Jugendämter hier nur vorsichtig zu interpretieren, da auch die Kooperation mit der Jugendarbeit in nur 4 Fällen angegeben wird. Nur ein Jugendamt erwähnt den Kinderschutzdienst als Kooperationspartner bei Kindern als Betroffene von häuslicher Gewalt, die Frauenhäuser dagegen mit 11 (von 11) und Frauenzentren mit 9 (von 12) kooperieren eng mit Trägern der Jugendarbeit.

Auch werden in 67 Fällen Kinderärzte als Kooperationspartner angegeben. Dies sind vorrangig die Beratungsstellen mit 11 (von 22), die Frauenhäuser mit 8 (von 11), die Kinderheime mit 11 (von 20) und die Gesundheitsämter mit 12 (von 20).

Bemerkenswert ist, dass nur 4 von 13 Jugendämtern und nur 4 von 10 Kliniken mit Kinderärzten kooperieren.

Auch wenn diese Angaben statistisch nicht gesichert sind, so spiegeln sie doch die Art der Kooperationsbeziehungen wider, die scheinbar von engagierten Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser/ Frauenzentren und Jugendschutzeinrichtungen als strukturell feststehende Bedingung gesehen und umgesetzt werden, während Einrichtungen mit viel struktureller Macht (i.S.v. durch gesetzlichen Auftrag legitimiert, strukturell sowie finanziell gesichert) sich mit der Installation fester Kooperationsbeziehungen zurückhalten.

Eine mögliche Interpretation an dieser Stelle wäre, dass im Freistaat Thüringen bereits gute Grundlagen für Kooperationsbeziehungen bestehen, allerdings scheint es noch nicht gelungen, diese im Sinne eines Netzwerkes als tragfähige Arbeitsstrukturen auszubauen.

4.3.5 Bedarf aus Sicht der Befragten

Der erhobene Bedarf zur Verbesserung der Beratungssituation wird von den befragten Personen für die Bereiche Informationsmaterial, Projekte und Fortbildung schwerpunktmäßig zusammengefasst wie folgt angegeben:

Informationsmaterial

- als Broschüren für Kinder und Eltern mit

- Übersichten, Angeboten, Ansprechpartner und Adressenlisten
- Formen der Unterstützung
- Informationen für die Mütter über die Folgen der Gewalterfahrung für die Kinder
- Statistische Zahlen in Thüringen

- als Materialien für Fachkräfte

- Möglichkeiten der Erkennung, Hilfe und Unterstützung Betroffener
- Aufklärung zu rechtlichen Fragen und der Zuständigkeit von Ämtern
- für Familienberatung, Wegweiser
- Infos mit Informationen für Kinder und Lehrer/innen
- Handreichung für ärztliche Untersuchungen (Vorsorge, Reihenuntersuchung)
- zuständigkeitsbezogene Kontaktadressen (Übersichten, Angeboten, Ansprechpartner und Adressenlisten)

Projekte

- Arbeits- und Projektmaterial für die Arbeit mit Kindern/ Jugendlichen an Schulen
- Aufklärungsarbeit an Schulen, Projekt zum Verhalten bei häuslicher Gewalt
- Angebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Fortbildungen für Kindertagesstätten und Schulen, Haus und Kinderärzte, Fachkräfte zu den Themen

- Gesprächsführungsseminar (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)
- Sensibilisierung der Fachbereiche (Justiz, Ämter, Lehrer)
- Erfahrungsaustausch für Betroffene zum Kindschaftsrecht, Umgang/ Beratung mit traumatisierten Kindern
- Aufklärung an Schulen, InhouseSeminare zum Thema Kindeswohlgefährdung

- Früherkennung, Begleitung betroffener Kinder

Anderes

- Vernetzung
- Fachtagungen

5. Fazit

Für Kinder ist es immer eine Belastung und es kann auch ein Trauma sein, Gewalttätigkeiten zwischen Eltern oder auch Lebenspartnern zu erleben. Kinder erleben Gewalt zwischen Personen, die Schutz und Fürsorge bieten sollen. In dieser verwirrenden Situation fallen die Eltern / Lebenspartner als Schutzpartner aus und lassen Kinder mit dieser Gefühlslage allein. Oftmals fühlen sich Kinder sogar für die Gewaltsituation verantwortlich.

Kinder können im doppelten Sinne betroffen sein. Zum einen kann sich die Gewalt der Eltern oder Lebenspartner unmittelbar gegen sie richten - sie sind damit unmittelbar Opfer psychischer und physischer Gewalt und sie können zweitens auch bedingt durch das Erleben von Gewalt zwischen den Eltern oder Lebenspartnern mittelbar Opfer werden. Die Folgen dieser Traumatisierung durch Gewalterleben sind lebensgeschichtlich in vielen Fällen nicht unerheblich.

Von Partnerschaftsgewalt betroffene Kinder brauchen adäquate und aufeinander abgestimmte Unterstützung auf verschiedenen Ebenen. Die Aufgabe, die dabei z. B. Erzieherinnen in Kindertagesstätten zukommt, kann weder psychosoziale Beratung noch therapeutisches Arbeiten sein. Trotz dieser Begrenztheit im Handeln kann dennoch viel für die betroffenen Kinder getan werden. Dabei geht es nicht um die Aufarbeitung eines möglichen Traumas, sondern um die Stabilisierung des betroffenen Kindes. Kinder benötigen eigenständige, elternunabhängige und geschlechtsspezifische Hilfe. Wichtig ist es den betroffenen Kindern im pädagogischen Alltag alternative Konfliktlösungsmechanismen zu vermitteln, damit Gewalt nicht in eigenen Partnerschaften und anderen Situationen als Ausweg in Krisen gelernt, akzeptiert und angewandt wird (Arbeiterwohlfahrt 2004).

Diese Arbeit kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn andere Unterstützungsangebote im Kontext greifen. So muss der Schutz des betroffenen Elternteils und damit der Schutz des Kindes gesichert werden. Bei Bedarf müssen psychosoziale Beratungsangebote insbesondere für die Opfer häuslicher Gewalt, aber auch für die Täter vorgehalten werden. Der betroffenen Elternteil muss gegebenenfalls in seiner Erziehungskompetenz gestärkt werden. Auch die Kinder benötigen gegebenenfalls konkrete und intensive Unterstützungsangebote durch Jugendhilfe bzw. Medizin.

Hilfe und langfristiger Schutz für betroffene Kinder setzen kooperatives und vernetztes Zusammenwirken aller beteiligten Akteure voraus. Zu nennen sind Polizei, Kinderschutzdienste, Frauenhäuser und Interventionsstellen, kommunale/allgemeine Sozialdienste, Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, Justiz, Gesundheitswesen, Beratungs- und Hilfeeinrichtungen sowie sonstige regionale Einrichtungen.

Die explorative Studie der AG zeigt Schwachstellen dieses vernetzten Zusammenwirkens in Thüringen. Es mangelt an einer allgemeingültigen und allgemein akzeptierten Definition von „Kindern als Betroffene häuslicher Gewalt“. In engem Zusammenhang damit muss auch der von der AG wahrgenommene Bedarf an Informationen, Projekten, Fortbildungen sowie Fachtagungen gesehen werden, der durch die Einschätzungen der helfenden und handelnden Personen der Studie bestätigt wird.

Eines der wichtigsten Ziele müsste es sein, die kooperative am Kindeswohl orientierte Vernetzung voranzutreiben. Die Hilfeangebote sind noch nicht ausreichend vorhanden und greifen noch nicht stimmig ineinander. Dieses gilt nicht nur für das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Justiz, sondern auch für Einrichtungen der Jugendhilfe und der Frauenspezifischen Hilfe untereinander.

Hier gilt es eine sinnvolle und praktikable Lösung zu finden. Der Konflikt ist bereits durch die Gesetzhaltungen und die unterschiedliche Sicht der verschiedenen Professionen auf das Problemfeld angelegt. Es sollte zum einen eine bessere kooperative und reflexive Zusammenarbeit der einzelnen Professionen zum Kindeswohl aufgebaut werden. Zum anderen wird aber auch der Bedarf gesehen, die Widersprüchlichkeiten im

Gesetz handhabbar zu harmonisieren, die sich im Spannungsfeld Kindeswohl versus Elternrecht ergeben. Beispiele sind die Überlappung von Familien- und Jugendhilfverfahren und die Lösung von Problemen auf der Partnerebene einerseits und von Erziehungsfragen andererseits. Problematisch ist hier vor allem die Stellung, die Kinder im aktuellen Gewaltschutzgesetz von 2002 einnehmen. Die AG informierte sich über die Bemühungen zur Überarbeitung des Gewaltschutzgesetzes in Hinblick auf die Problematik der von häuslicher Gewalt mittelbar und unmittelbar betroffenen Kinder, die aber zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (z.B. dib 2003, dksb o.J.).

Es wäre jedoch bereits jetzt schon möglich mit der bestehenden Gesetzeslage den Belangen betroffener Kinder besser gerecht zu werden. So ist zum Nachteil der betroffenen Kinder der Einsatz von Verfahrenspflegern in gerichtlichen Verfahren weitgehend unüblich und unbekannt (vgl. Noak 2003). Bundesweit werden nur in 1,6 % der einschlägigen Fälle Verfahrenspfleger bestellt (vgl. Hannemann & Kunkel 2004). Dies scheint sich nach Einschätzungen der Arbeitsgruppe für Thüringen auch so zu bestätigen. Nach interner Einschätzung von Experten unterbleibt auch in Thüringen häufig in familienrichterlichen Verfahren die Bestellung eines Verfahrenspflegers²⁴. Dies wird auch durch eine aktuelle thüringenspezifische Studie der FH Erfurt bestätigt (vgl. Moritz 2004). Weiterhin mangelt es an einem genügenden Potential ausgebildeter Verfahrenspfleger (vgl. Moritz 2004).

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.12.2003, dass die gemeinsame Sorge eine tragfähige soziale Beziehung der Eltern voraussetze, ist in Sorgerechtsentscheidungen richtungsweisend (vgl. ZFJ Nr.7/8, 2004, S.305-307). In der Praxis der Sorgerechtsregelungen ist häusliche Gewalt jedoch kein Faktum, das regelmäßig mit abgefragt wird. Das Kindschaftsrecht muss deutlicher als bisher als Recht des Kindes und nicht als Elternrecht verstanden werden. Die gemeinsame elterliche Sorge bzw. der Umgang als Recht des Kindes darf kein Umgangsrecht um jeden Preis sein. Auch begleiteter Umgang ist in diesem Zusammenhang als Aufgabe und Problem der Gerichtsbarkeit und in der Umsetzung als Aufgabe des Jugendamtes zu begreifen (vgl. auch Schreiner 2002).

² Die AG dankt Fau Dr. Margit Müller, Gera für ihre Ausführungen zum Verfahrenspfleger in Thüringen

Es ist ein Problem, dass von Partnerschaftsgewalt betroffene Mütter häufig in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt sind. Das sollte jedoch keinesfalls dazu führen, dass das Sorgerecht dem Täter zugesprochen wird. Vielmehr müssen Opfer in ihrer Erziehungsfähigkeit gestützt werden. Anderenfalls würde für die betroffenen Kinder moralisch das Recht des Stärkeren bestätigt und missliche Lernerfahrungen mit Gewalt fortgesetzt. Ein kreatives Umdenken ist hier anzustreben.

Betroffene Kinder brauchen Unterstützung, die auf vielfältige Art zum Ausdruck gebracht werden kann. Stärkende Lebensbedingungen können gemeinsam durch Familiengerichte, Polizei und soziale Dienste, sowie eine lokale und überregionale Politik für die Familien, die die Gesundheit, Arbeit, Wohnen, Verkehr, Betreuung, Bildung, Beratung, Familienbildung berücksichtigt, herbeigeführt werden. Wichtig ist es, die betroffenen Kinder und Eltern zu erreichen. Begrüßt wird von der AG daher die in den neuen Leitlinien für die Thüringer Polizei festgeschriebene Information der Jugendhilfe durch die Polizei. Eine Benachrichtigung des Jugendamtes ist von hoher Bedeutung, da Grund zur Annahme besteht, dass viele Familien, in denen die Polizei zu Hilfe gerufen wird, nicht dem Jugendamt bekannt sind. Hier ist auch an aufsuchende Arbeit seitens der Jugendhilfe zu denken. Es besteht noch ein Bedarf, die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendamt, orientiert an den jeweils örtlichen Gegebenheiten, in Städten und Kommunen vor Ort zu regeln. Hier wäre aus Sicht der AG das Modell verbindlicher örtlicher Kooperationsvereinbarungen erstrebenswert.

Für die Kinder ist es wichtig, dass Hilfe kindzentriert, lebensnah und lebensweltbezogen stattfindet. Dies bedeutet an den meisten Orten nicht die Aufarbeitung eines möglichen Traumas, sondern die Stabilisierung des betroffenen Kindes. Große Bedeutung kommt dabei Gewalt nicht hinnehmenden Bezugspersonen bzw. nicht gewalttätigen Bezugspersonen zu. Wichtig ist es, den betroffenen Kindern alternative Konfliktlösungsmechanismen und positive gewaltfreie gesellschaftliche und individuelle Werte zu vermitteln, damit Gewalt nicht in eigenen Partnerschaften und anderen Situationen als Ausweg in Krisen gelernt, akzeptiert und angewandt wird.

Das bedeutet Stärkung der Deeskalationsfähigkeit in Konfliktsituationen für Erwachsene und Kinder. Mögliche Einsatzbereiche sind dafür Schulen, Kindertagesstätten, Elternbil-

dung, Jugendarbeit, aber auch Infoveranstaltungen z.B. auf Kindertagen und Kinderfesten. Dazu ist freilich die Sensibilisierung, Fortbildung und Schulung von verantwortlichen Multiplikatoren notwendig, um adäquate Unterstützungsformen anbieten zu können.

An dieser Stelle sei für Thüringen auf das Projekt PräGT verwiesen. Ziel des Projektes war die Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten und die Erweiterung ihrer Kompetenzen und Handlungsfähigkeit in Bezug auf das Thema häusliche Gewalt. Das Projekt wurde unter wissenschaftlicher Begleitung 2 Jahre (2002 – 2004) von der Arbeiterwohlfahrt eingerichtet und durchgeführt. Als Ergebnis entstand ein Praxisleitfaden für Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten (Arbeiterwohlfahrt 2004).

6. Empfehlungen der AG „Kinder als Betroffene“

6.1 Begriffliche und rechtliche Rahmenbedingungen

- Eindeutige Sprachverwendung des Begriffs „häusliche Gewalt“, in Anlehnung an die aktuelle Fachdiskussion (vgl. Kap. 3.1), die eine klare Unterscheidung zwischen Partnerschaftsgewalt und intergenerativer Gewalt gegen Kinder vornimmt, durch die Landesregierung und durch alle Institutionen und Verantwortlichen, die in diesem Bereich arbeiten und forschen.
- Evaluierung der Anwendungspraxis und der Erfahrungen des § 1666a BGB und des Gewaltschutzgesetzes bezüglich des Schutzes von Kindern bei häuslicher Gewalt in Thüringen im Auftrag der Landesregierung.
- Verankerung von Maßnahmen zur Förderung der Erziehungskompetenz für die Zielgruppe der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Mütter sowie von Maßnahmen des Kinderschutzes in einem künftigen thüringischen Landesfamilienförderungsgesetz (vgl. Regierungserklärung des thüringischen Ministerpräsidenten Dieter Althaus vom 09.09.04).

- Stärkung der Position gewaltbetroffener Kinder durch Einsatz von Verfahrenspflegern unter Aufgreifen der Ergebnisse der Thüringer Studie zur Verfahrenspflegschaft (vgl. Moritz 2004).
- Erarbeitung und Umsetzung einheitlicher Qualitätsstandards für Verfahrenspfleger durch Justiz und Berufsvereinigungen. Aufstellen eines zugänglichen Pools von Verfahrenspflegern in Thüringen.

6.2 Vernetzung und finanzielle Sicherstellung von Einrichtungen

Bildung von interdisziplinären regionalen/lokalen Hilfenetzwerken von Polizei, Jugendhilfe, Interventionsstellen, Justiz, Frauenhäusern, Kinderschutzdiensten und anderen Anlaufstellen für Betroffene im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen etc. in Kooperation der jeweils zuständigen Stellen (vgl. Bericht der AG 6 Gewaltbetroffene Frauen) z.B. durch

- Entwickeln von Kooperationsbündnissen regional/vor Ort unter dem Leitbild der Kooperationskette.
- Erarbeitung gemeinsamer Kooperations-Routinen von Polizei, Jugendhilfe, Interventionsstellen, Justiz, Frauenhäusern, Kinderschutzdiensten und anderen Anlaufstellen für Betroffene im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen unter Benennung klarer Verfahrenswege vor Ort.
- Kooperationsvereinbarungen auf örtlicher Ebene zwischen Polizei, Jugendämtern und Familiengerichten, welche die Leitlinien für die Thüringer Polizei von 2004 „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt“ (siehe Seite 18: „Institutionen wie Jugendamt oder Kinderschutzdienst sind in jedem Fall hinzuzuziehen“) in Bezug auf kooperierende Institutionen ergänzen.
- Förderung einer Dialogbereitschaft zwischen Verfahrenspflegern, Anwälten und Verwaltungsinstanzen, insbes. Jugendämtern.

- Finanzielle Sicherstellung der Arbeit mit betroffenen Kindern durch die öffentliche Hand und in den zuständigen Verbänden.

6.3 Kinderschutz

- Erarbeitung und Umsetzung von einheitlichen Qualitätsstandards für einen begleitenden Umgang nach § 1684 BGB durch die Jugendämter, um eine Gefährdung der Kinder nach der Trennung der Partner zu verhindern.

6.4 Aus- und Fortbildung

Anregung und Förderung von interdisziplinären Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Polizei, Jugendhilfe, Interventionsstellen, Justiz, Frauenhäusern, Kinderschutzdiensten und anderen Anlaufstellen für Betroffene im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen etc. in Kooperation der jeweils zuständigen Stellen z.B. durch

- Schulung und Fachveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, Justiz, und einschlägiger Berufsverbände sowie Gutachterinnen und Gutachtern zur Förderung einer besseren Ausschöpfung juristischer Möglichkeiten zum Wohl der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder.
- Spezielle Fortbildungen zur Erkennung des Vorliegens von häuslicher Gewalt und deren Auswirkung auf betroffene Kinder und Jugendliche für Richterinnen und Richter, Tätige in sozialpädagogischen Berufen, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher.
- Umsetzungen der Empfehlungen der AG 5 Aus- und Fortbildung unter besonderer Berücksichtigung der Kinder als Betroffene.

- Erstellung von Informationsmaterialien und Arbeitsmaterialien zur Aufgabenstellung „Kinder als betroffene häuslicher Gewalt“ für Kindertagesstätten, Schulen, Vereine und das Gesundheitswesen durch die Landesregierung.

6.5 Unterstützungsangebote

- Stärkung bzw. Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit von durch Partnerschaftsgewalt betroffenen Müttern als Aufgabe der Jugendhilfe und des Frauenschutzes.
- Konzeptionelle Berücksichtigung der von Gewalt betroffener Mütter als Zielgruppe in den Angeboten der Familienbildung und Entwicklung solcher Angebote mit geeigneten Partnern.

6.6 Öffentlichkeitsarbeit

Umsetzung der Empfehlungen der AG 2 Öffentlichkeitsarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Zielgruppe der betroffenen Kinder und Jugendlichen auch aus deren Perspektive.

6.7 Vorschlag zur weiteren Befassung

Die Landesregierung wird gebeten, im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit Gremien und Spitzenverbänden zu dem Themenbereich Kinder/Jugendliche sowie zu dem Themenbereich Familie den hier vorgelegten Bericht der Arbeitsgruppe „Kinder als Betroffene – Wege aus der häuslichen Gewalt“ zur Auswertung und Befassung mit einzubringen.

Die Landesregierung wird weiterhin gebeten, bei der Fortschreibung der „Maßnahmen gegen häusliche Gewalt“ den Themenbereich „Kinder als Betroffene von Partnergewalt“ mit aufzunehmen.

ANHANG

I Literatur

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.(Hrsg.) (2004). Projekt PräGT. Ein Praxisleitfaden zur Prävention von häuslicher Gewalt in Kindertagesstätten. (Zu beziehen über AWO Bundesverband e.V., PF 410163, 53023 Bonn. Fax: 0228/6685209; Bestellschein Art.Nr. 02042)

ASD (2004). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialdienst.

In Vorbereitung als Veröffentlichung unter:

Kindler, H. Lillig, S. & Blumel, H. (Hrsg.) (In Vorbereitung). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialdienst (ASD).

Derzeit veröffentlicht vom deutschen Jugendinstitut als Entwurfsfassung unter:
http://cgi.dji.de/5_asd/ASD-Handbuch/ASD_Inhalt.htm

BIG (2002) BiG e.V. Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen: Alte Ziele auf neuen Wegen: Ein neuartiges Projekt gegen Männergewalt stellt sich vor. Berlin

BMFSFJ & BMJ (Hrsg.) (2003). Gewaltfreie Erziehung. Eine Bilanz nach Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung.

BMFSFJ (Februar 2002). 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

dib (2003) Deutscher Juristinnenbund. Tätigkeitsbericht 2001-2003.

www.djb.de/content.php/ggF_bericht2003.html

dkbs (o.J.) Kinder in Gewaltbeziehungen im Kontext des Gewaltschutzgesetzes, dem Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und dem Kinderrechtsverbesserungsgesetz.

www.kinderschutzbund-nrw.de

Engelhardt, H.O. (2001) Offene Fragen zum Verfahrenspfleger. In: FamRZ, 2001, Heft 9, S.525 -529.

Girzone, Rita (2004). Kinder als Zeuginnen und Mitbetroffene. Vortrag zum gleichnamigen Workshop der Fortbildung „Gewaltdynamik – Interventionen – Begleitung betroffener Frauen am 22./23.Januar 2004. Zürich.

Hannemann, A. & Kunkel, P.C. (2004). Der Verfahrenspfleger – das „unbekannte Wesen“. In: FamRZ, 2004, Heft 23, S.1833 -1838.

Heynen, S. (2003). Häusliche Gewalt: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. www.karlsruhe.de/Jugend/Kinderbuero/download/pg.pdf

Jaffe, P., Wolfe, D.A. & Wilson, S.K. (1990). Children of battered women. London
JMK (2002).

Kavemann, B. (2000). Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, 3. Jahrgang, Heft 2/2000, S. 106-122

Kavemann, B. (2001). Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. In: Sozialdienst katholischer Frauen – Zentrale Dortmund – (Hg): Das Frauenhaus macht neue Pläne. Dokumentation Fachforum Frauenhausarbeit vom 14.-16.11.2000 in Bonn.

Kavemann, B. (2002). Gewalt gegen Männer – ein vernachlässigtes Problem? Vortrag zur Fachveranstaltung der FHVR Berlin 18.11.2002

Kindler, H. (2003). Auswirkungen familialer Gewalt auf die kindliche Entwicklung. Vortrag im Fachkongress Gewalttätige Familienkonflikte – Das Kind im Blick. Herausforderungen und Perspektiven für die Jugendhilfe durch Gewaltschutzgesetz. Mainz 14.-15.07.2003

TIM (2004). Leitlinien für die Thüringer Polizei „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt“

Meysen, T. (2003). Brücken vom Gewaltschutzgesetz zur Kinder und Jugendhilfe. Vortrag im Fachkongress Die vergessenen Kinder bei Partnerschaftsgewalt, Lüdenscheid 20.-21.11.2003.

MfAFGS: Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (2002). Erkennen und Prävention von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher im Land Sachsen-Anhalt. Magdeburg.

Moritz, H.P. (2004). Verfahrenspflegschaft nach 50 FGG („Der Anwalt des Kindes“) auf dem Prüfstand, zur praktischen Umsetzung einer Rechtsinstitution. Aachen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Landespräventionsrat Niedersachsen (2003). Arbeitshilfen für die interdisziplinäre Intervention.

Noak, U. (2003). Der Anwalt des Kindes. Neue Caritas 8, 2003 S. 28 – 30.

Oberloskamp, H. (2004). Rechtlicher Schutz für Kinder bei häuslicher Gewalt, Zfj 91.Jahrgang Nr. 17 (2004) S. 267-274.

Ostbomk-Fischer, E. (2004). Das Kindeswohl im Ernstfall. Auswirkungen „häuslicher Gewalt“ auf die Psychosoziale Entwicklung von Kindern. Kind-Prax 1/2004, S. 8-14

Schreiner, J. (2002). Häusliche Gewalt, arbeitsspezifische Handlungsaufträge und Möglichkeiten der Kooperation aus Sicht des Jugendamtes. Referat. Fachtagung Jugendamt Reinickendorf 23.10.2002.

Zfj (2004). Elterliche Sorge §1671 BGB, Art.6 Abs. 2 Satz 1 GG.

Die Ausübung der gemeinsamen Sorge setzt eine tragfähige soziale Beziehung der Eltern voraus. 2. Zu ihrer Feststellung sind beide Eltern zu hören. Beschluss d. BVerfG vom 18.12.2003 – 1 BvR 1140/03 in: Zfj 91.Jahrgang, Nr. 7/8 (2004) S. 305-307.

II Teilnehmerinnen der Arbeitsgruppe „Kinder als Betroffene – Wege aus der häuslichen Gewalt“

1	TKM Thüringer Kultusministerium	Viktor Liebreuz bis 07/2004	Werner-Seelenbinder-Str. 7 99096 Erfurt Tel. 0361-3794525 Fax 0361-3794690 VLiebreuz@TKM.thueringen.de
2	TMSFG Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Ge- sundheit	Eva Sturmfels bis 4/2004 Dr. Helga Herzfeld seit 4/2004	Werner-Seelenbinder-Str. 6 99096 Erfurt Tel. 0361-3798411 Fax: 0361-3798840 HerzfeldH@tmsfg.thueringen.de
3	TIM / TLKA Thüringer Landeskriminalamt	Angelika Lipprandt seit 12/2003	Landeskriminalamt Thüringen Am Schwemmbach 99099 Erfurt Tel.: 0361-341-1386 Fax: 0361-341-1082 ppa.lka@polizei.thueringen.de
4	KOOSTG Koordinierungsstelle "Ge- waltprävention"	Heike Tübbike bis 06/2003 Hartmut Walther seit 07/2003	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Koordinierungsstelle "Gewaltprävention" Werner Seelenbinder Str. 6 99096 Erfurt Tel. 0361-3798772 Fax 0361-3798840 Hwalther@tmsfg.thueringen.de
5	LV-PFAD Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Thü- ringen e.V.	Sylvia Koppe	Landesverband der Pflege- und Adoptivfa- milien in Thüringen e.V. Kaufmännerstr.9 99084 Erfurt Tel.: 0361-6585042 Fax: 0361-6585043 Sylvia.Koppe.erfurt@t-online.de
6	LAG Kinder- und Jugend- schutz Thüringen e.V.	Elke Lieback	Kinderschutzdienst „Känguruh“ Pro Familia Ernst-Thälmann-Str. 53 99425 Weimar Tel.: 03643-850700 Fax: 03643-808980 Weimar-ksd@profamilia.de
7	Projekt PräGT Projekt zur Prävention von häuslicher Gewalt durch ko- operative Arbeitsansätze in Tageseinrichtungen für Kin- der	Susanne Borris bis 07/2004	Arbeiterwohlfahrt, LV Thüringen Pfeiffersgasse 12 99084 Erfurt Tel. 0361-21031258 Fax 0361-21031349 Borris@awo-thueringen.de

8	Landesjugendamt	Beate Bach	Landesamt für Soziales und Familie Abt.5, Landesjugendamt Steinweg 23 98617 Meiningen Tel. 03693-442331 Fax: 03693-442334 bbach@lasfmgn.thueringen.de
9	„Ausweg“ Projekt für schwangere Frauen und Mütter mit Kindern in Not	Rita Welther	Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. Wilhelm-Külz-Str. 33 99084 Erfurt Tel. 0361-6729-128 Fax 0361-6729-122 Welther.R@caritas-bistum-erfurt.de
10	LAG Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Susanne Dornaus	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. Pfeiffersgasse 12 99084 Erfurt Tel. 0361-21031145 Fax 0361-21031149 dornaus@awo-thueringen.de
11	LAG Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen	Katrin Nordhaus	Frauzentrum Weimar e.V. Schopenhauerstr. 21 99423 Weimar Tel.: 03643-871173 Fax: 03643-871184 fh_nordhaus@web.de
12	Landesärztekammer	Frau Dr. Banaschak bis 10/2004	Institut für Rechtsmedizin Fürstengraben 23 07743 Jena Tel.: 03641-935584 Fax: 03641-935552 Sibylle.Banaschak@med.uni-jena.de
	LAG Mädchenarbeit Thüringen / Mädchenprojekt Erfurt e.V.	Astrid Wabra	Mädchenzentrum Kronenburggasse 13 99084 Erfurt Tel.: 0361-6438344 Fax: 0361-6438343 ast-rid.wabra@web.de demaedchenprojekt.erfurt@web.de
13	LIGA der Freien Wohlfahrts- pflege in Thüringen	Schwester Ignatia Pöpl bis 04/2004 stellv. Frau Welther (Adresse siehe oben Nr.9) ab 04/2004	Deutsche Provinz der Schwestern vom Guten Hirten Niederlassung Erfurt Mainzerhofstr. 11 99084 Erfurt Tel.: 0361-6431714 Fax: 0361-7891537 guter-hirte-erfurt@gmx.de

14	AKF Arbeitskreis der Familienorganisationen in Thüringen	Cornelia Amlacher bis April 2003	Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen AF Thüringen c/o Stadtmission Erfurt Allerheiligenstraße 9 99084 Erfurt Tel.: 0361-6422090 Fax: 0361-5623141 EAF_thueringen@web.de
----	---	-------------------------------------	--

III Fragebogen und exemplarisches Anschreiben zu Kap. 4

Verteiler

Erhebung zum Thema: Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie einen kurzen Fragebogen. Sie werden gebeten diesen auszufüllen und an die dort angegebene Adresse der Koordinierungsstelle „Gewaltprävention“ bis möglichst **10. Dezember 2003** zurückzusenden.

Der Fragebogen ist von der Arbeitsgruppe „Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt“ erstellt worden. Diese Gruppe ist eine der sechs multiprofessionell besetzten Arbeitsgruppen der Lenkungsgruppe „Wege aus der häuslichen Gewalt“, die sich auf Landesebene gebildet hat.

In dieser Lenkungsgruppe sind neben der Landesregierung, vertreten durch das Büro der Beauftragten der Landesregierung für die Gleichstellung von Frau und Mann und durch die Koordinierungsstelle „Gewaltprävention“, die Landesarbeitsgemeinschaften der Frauenhäuser und –schutzwohnungen, der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, der Frauenzentren, der Kinderschutzdienste, der LI-GA der freien Wohlfahrtspflege und der Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen sowie der Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien vertreten. Die Betreuung und Organisation dieser Lenkungsgruppe führt die Koordinierungsstelle „Gewaltprävention“ in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann durch.

Die o.a. Arbeitsgruppe „Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt“ der Lenkungsgruppe will Lücken im Netz der Hilfesysteme für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, aufdecken, weitere Bedarfe ermitteln, um somit eine Vorlage mit Empfehlungen für die künftige Landespolitik zu erstellen. Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sind Kinder, die zwischen den mit ihnen im Haushalt Lebenden Drohungen, Erniedrigungen, soziale Isolation über sexuellen Zwang, körperliche Misshandlungen bis hin zu Tötungsdelikten miterleben mussten.

Um Maßnahmen für Kinder, die häusliche Gewalt miterleben bzw. mit ansehen mussten, zu erarbeiten, muss zunächst geprüft werden, welche Angebote bzw. welchen Bedarf es seitens der in der Praxis tätigen Einrichtungen gibt. Dies ist das Ziel des Fragebogens. Die Arbeitsgruppe wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie im Interesse der Kinder, denen die Maßnahmen letztendlich zugute kommen sollen, den angehefteten Fragebogen ausfüllen und an die Koordinierungsstelle „Gewaltprävention“ zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage: Fragebogen

